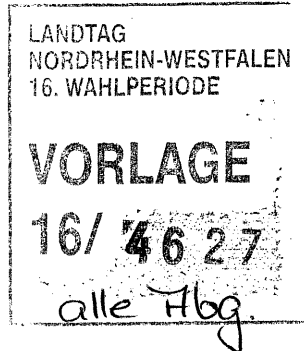




Die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen

Verfassungsgerichtshof NRW • Postfach 6309 • 48033 Münster

Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Hausanschrift
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster
Telefon
(0251) 505-0
Durchwahl
(0251) 505-250
Telefax
(0251) 505-253
e-mail: verfgh@ovg.nrw.de

Datum: 5. Januar 2017

Geschäfts-Nr.: VerfGH 21/16
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

In dem Organstreitverfahren

der Partei Freie Bürger-Initiative/Freie Wähler

gegen

den Landtag Nordrhein-Westfalen

wegen Verletzung des Rechts auf Chancengleichheit als politische Partei und auf Gleichheit der Wahl durch Einführung einer 2,5-vom-Hundert-Sperrklausel für die Wahlen zu den Stadt- und Gemeinderäten sowie den Kreistagen

- VerfGH 21/16 -

übersende ich als Anlage einen Abdruck der Antragschrift vom 30. Dezember 2016 nebst Anlagen, die am gleichen Tag beim Verfassungsgerichtshof eingegangen ist. Das Verfahren wird unter dem o. g. Aktenzeichen geführt.

Gemäß § 18 Abs. 2 VerfGHG gebe ich Gelegenheit, bis zum 28. Februar 2017 zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

Künftige Eingaben in dieser Sache bitte ich in 14 Exemplaren einzureichen.

Dr. Brandts



Beglaubigt
Schmid, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Beglaubigte Abschrift

Hotstegs
Rechtsanwaltsgesellschaft

Hotstegs Rechtsanwaltsges. mbH, Mozartstr. 21, 40479 Düsseldorf

Verfassungsgerichtshof
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

Fax: 0251 / 505-253 vorab
(15 Exemplare auf dem Postweg)

Ihr Zeichen:	Unser Zeichen:	Ansprechpartner/in:	Datum:
	103/16/rh/D2/350-16	Rechtsanwalt Robert Hotstegs Tel. 0211 / 497657-16	30.12.2016

A n t r a g **gem. Art. 75 Nr. 2 LVerf NRW, § 43 VGHG NW**

der Partei Freie Bürger-Initiative/ Freie Wähler, Alfener Weg 4a, 33100 Paderborn, vertreten durch den Parteivorsitzenden Hans Josef Tegethof, ebd.

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Hotstegs Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Mozartstraße 21, 40479 Düsseldorf

g e g e n

den Landtag Nordrhein-Westfalen, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf, vertreten durch die Präsidentin, ebd.

- Antragsgegner -

wegen: Kommunalwahlrecht

Hotstegs
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mozartstr. 21
40479 Düsseldorf

Tel. 0211 / 497657-16
Fax. 0211 / 497657-26
kanzlei@hotstegs-recht.de
www.hotstegs-recht.de

Postbank Frankfurt a.M.
BLZ: 500 100 60 Kto. 7 432 608
IBAN DE11 5001 0060 0007 4326 08
BIC PBNKDEFF

Stadtparkasse Düsseldorf
BLZ: 300 501 10 Kto. 100 522 3373
IBAN DE52 3005 0110 1005 2233 73
BIC DUSSDE33XXX

Unter Hinweis auf die anwaltliche Vollmacht gem. § 17 VGHG NW in Anlage 1 bestellt sich die *Hotstegs Rechtsanwaltsgesellschaft mbH* als Prozessbevollmächtigte für die Antragstellerin und beantragt namens der Antragstellerin im Organstreitverfahren:

- 1. festzustellen, dass der Antragsgegner das Recht der Antragstellerin auf chancengleiche Teilnahme an den Kommunalwahlen gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 LVerf NRW in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt hat, dass er mit Erlass des Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und wahlrechtlicher Vorschriften (Kommunalvertretungsstärkungsgesetz) vom 14.06.2016 (GV. 2016, 442) eine 2,5 v.H.-Sperrklausel eingeführt hat,**

- 2. hilfsweise festzustellen, dass der Antragsgegner das Recht der Antragstellerin auf chancengleiche Teilnahme an den Kommunalwahlen gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 LVerf NRW in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG dadurch verletzt hat, dass er es bei Erlass des Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und wahlrechtlicher Vorschriften (Kommunalvertretungsstärkungsgesetz) vom 14.06.2016 (GV. 2016, 442) unterlassen hat, eine niedrigere Sperrklausel als 2,5 v.H. einzuführen, sowie**

- 3. anzuordnen, dass der Antragstellerin gemäß § 54 Abs. 4 VGHG NW die notwendigen Auslagen zu erstatten sind.**

Zur weiteren Vorbereitung des Verfahrens wird beantragt

die Akten des Antragsgegners zum Gesetzgebungsverfahren des Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und wahlrechtlicher Vorschriften (Kommunalvertretungsstärkungsgesetz), insb. die Materialien zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 16/9795 v. 22.09.2015), beizuziehen und sodann gem. § 16 Abs. 2 VGHG NW in diese durch Übersendung Akteneinsicht zu gewähren.

Das Verfahren stellt ein Parallelverfahren zu den Anträgen dar, die bereits anderweitig anhängig sind. (vgl. etwa Az. VerfGH 11/16, VerfGH 13/16, VerfGH 14/16, VerfGH 15/16, VerfGH 16/16 und VerfGH 17/16)

1. Sachverhalt

Die Antragstellerin wendet sich im Organstreitverfahren dagegen, dass der Antragsgegner mit Inkrafttreten am 01.07.2016 eine 2,5 v.H.-Sperrklausel für Kommunalwahlen eingeführt hat.

Die Antragstellerin wendet sich gegen die Sperrklausel, soweit sie für die Wahlen zu den Stadt- und Gemeinderäten, den Bezirksvertretungen sowie den Kreistagen und der Verbandsversammlung im Regionalverband Ruhr (RVR) gilt.

Sie sieht sich in ihrem Recht auf chancengleiche Teilnahme an den genannten Kommunalwahlen und auf Gleichheit der Wahl aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verletzt. Dieses Recht hat der verfassungsändernde Landesgesetzgeber in gleicher Weise zu beachten wie der einfache Gesetzgeber. Die Sperrklausel bewirkt eine Ungleichbehandlung der Parteien im politischen Wettbewerb und der Wählerinnen und Wähler. Stimmen für eine Partei, die an der Sperrklausel scheitert, hätten keinen Erfolgswert, weil dieser Partei kein Sitz in der jeweiligen Kommunalvertretung zugeteilt würde, obwohl ihr rechnerisch ein Sitz oder mehrere Sitze zustünden. Diese Beeinträchtigung der Wahl- und Chancengleichheit ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Insbesondere gibt es keine tragfähigen Belege für konkret drohende Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Kommunalvertretungen infolge einer "Zersplitterung" oder der Beteiligung von Kleinstparteien, wie die Antragstellerin eine ist.

Vielmehr stellt sich die im vorliegenden Organstreit angefochtene Verfassungs- und Wahlrechtsänderung geradezu als "Hochzonung" von Geschäftsordnungs- oder Satzungsproblemen dar. Den betroffenen Kommunalvertretungen stehen im Wege der Selbstorganisation (etwa durch Begrenzung von Rede- oder Sitzungszeiten, Ausschussgrößen, Verringerung der Größe der Vertretung gem. § 2 Abs. 3 KWahlIG NRW o.ä.) genügend Mittel zur Verfügung bei Bedarf vor Ort (!) zu entscheiden, wie die Funktionsfähigkeit der Vertretung gesichert werden kann. Dies trägt der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung, nicht aber die pauschale Anordnung einer Sperrwirkung, die schon der Sache nach nicht geeignet sein kann, einer Zersplitterung der Vertretungen oder der Beteiligung kleinerer Parteien entgegenzuwirken.

1.1. Kommunalwahlrecht 1948 - 1994

Dem Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen liegt ein Mischsystem aus vorgeschalteter Mehrheitswahl und ausgleichender Verhältniswahl nach Reservelisten im ganzen Wahlgebiet zugrunde.

Bereits unter dem Gemeindewahlgesetz vom 06.04.1948 (GV. NRW. S. 185) waren von dem Verhältnisausgleich Reservelisten ausgeschlossen, die weniger als 5-vom-Hundert der Gesamtstimmzahl aller Parteien erhalten haben. Zu der entsprechenden Sperrklausel in § 30 Abs. 6 KWahlG NRW in der Fassung vom 12.06.1954 (GV. NRW. S. 226) stellte das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 23.01.1957 (BVerfGE 6, 104) fest, die Regelung sei mit dem Grundgesetz vereinbar. Die 5-v.H.-Sperrklausel wurde in der Folgezeit bei Novellierungen des Kommunalwahlgesetzes beibehalten.

Durch das Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.1994 (GV. NRW. S. 270) wurden sowohl die Ämter des Bürgermeisters und des Gemeindedirektors als auch die des Landrats und des Oberkreisdirektors zusammengefasst. Ihre Direktwahl wurde eingeführt. Durch Art. V dieses Gesetzes wurde das Kommunalwahlgesetz geändert. Die Sperrklausel, nunmehr § 33 Abs. 1 KWahlG NRW, blieb dabei unverändert.

1.2. Urteil vom 29.09.1994

Durch Urteil vom 29.09.1994 stellte der *Verfassungsgerichtshof* fest, der Gesetzgeber habe das Recht der seinerzeitigen Antragstellerin auf Gleichheit der Wahl und Chancengleichheit als politische Partei dadurch unmittelbar gefährdet, dass er es unterlassen habe, bei der Änderung des Kommunalwahlgesetzes durch das Gesetz zur Änderung der Kommunalwahlverfassung die unveränderte Aufrechterhaltung der Sperrklausel in § 33 Abs. 1 KWahlG NRW mit Blick auf die Kommunalwahlen von 1999 zu überprüfen (OVGE 44, 301 = NWVBl. 1994, 453).

vgl. Verfassungsgerichtshof NRW, Urteile v. 06.07.1999, Az. VerfGH 14/98, VerfGH 15/98.

1.3. Kommunalwahlrecht 1998

Im Oktober 1997 brachte die Landesregierung im Landtag den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes ein (Drucksache 12/2455). Das aktive Wahlalter sollte auf 16 Jahre herabgesetzt, das Wahlrecht für Bürger aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eingeführt und die Berechnung der Sitze nach der Reserveliste von dem Höchstzahlverfahren d'Hondt auf das Verfahren Hare-Niemeyer umgestellt werden.

Die Begründung des Gesetzentwurfs enthielt einen Anhang "Überprüfung der 5 v.H.-Sperrklausel im Kommunalwahlrecht". Dort sind unter anderem die Ergebnisse einer Umfrage bei den

Innenministerien der Länder zu Sperrklauseln im Kommunalwahlrecht und zu den Erfahrungen mit ihrem Fehlen wiedergegeben. Die Begründung des Gesetzentwurfs vermerkt hierzu: Diese Erhebung habe keine überzeugenden Gründe für oder gegen die Sperrklausel in Nordrhein-Westfalen erbracht.

Der Ausschuss für Kommunalpolitik veranstaltete seinerzeit eine öffentliche Anhörung zu dem Entwurf. Neben Rechtswissenschaftlern äußerten sich dabei Vertreter des Städtetages Nordrhein-Westfalen, des Nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes und des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (Ausschussprotokoll 12/774). Der Ausschuss fasste am Ende der Beratungen mehrheitlich den Beschluss, die 5 v.H.-Sperrklausel im Kommunalwahlrecht beizubehalten.

Am 06.05.1998 verabschiedete der Landtag in zweiter Lesung das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes. In einer gesonderten Abstimmung beschloss er, die 5 v.H.-Sperrklausel beizubehalten (Plenarprotokoll 12/84).

Die seinerzeit hiergegen geführte Organstreitigkeit war erfolgreich im Sinne der damaligen Antragstellerinnen.

1.4. Kommunalwahlrecht 2016

Nach einer Phase des Kommunalwahlrechts ohne Sperrklausel hat der Gesetzgeber nunmehr die 2,5 v.H.-Sperrklausel auf Verfassungsebene eingeführt. Er suchte sich hierdurch offenbar von den Bindungen des Bundesverfassungsrechts einerseits und der Rechtsprechung des *Verfassungsgerichtshofs* "freizumachen". Dies ist ihm nach Überzeugung der Antragstellerin aber nicht gelungen. Die Einführung der neuen (wenn auch geringeren) Sperrklausel ist bundes- wie landesverfassungswidrig.

Die angefochtenen Regelungen lauten:

*Gesetz
zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
und wahlrechtlicher Vorschriften
(Kommunalvertretungsstärkungsgesetz)*

*Artikel 1
Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen*

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 499), wird wie folgt geändert:

Artikel 78 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.

b) An Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Räte in den Gemeinden, die Bezirksvertretungen, die Kreistage und die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt. Wahlvorschläge, nach deren Ergebnis sich die Sitzanteile in den Räten der Gemeinden, den Bezirksvertretungen, den Kreistagen und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr bestimmen, werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens 2,5 vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Das Gesetz bestimmt das Nähere.“

Artikel 2

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Er stellt dann fest, welche Parteien und Wählergruppen weniger als 2,5 vom Hundert der Gesamtstimmenzahl erhalten haben. Diese Parteien und Wählergruppen bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„Durch Abzug der Stimmen dieser Parteien und Wählergruppen sowie der Stimmen der Parteien und Wählergruppen, für die keine Reserveliste zugelassen ist, und der Stimmen der Einzelbewerber von der Gesamtstimmenzahl, wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl

gebildet.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „bis 4“ eingefügt.

2. rechtliche Würdigung

2.1. Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag ist gemäß Art. 75 Nr. 2 LVerf NRW, § 12 Nr. 5, §§ 43 ff VGHG NW zulässig.

a) Die Antragstellerin ist am 11.01.2010 als politische Partei gegründet worden und hat bereits an Wahlen (u.a. Landtagswahl 2010, Landtagswahl 2012) teilgenommen.

vgl. Erfassung durch den Bundeswahlleiter, einschließlich Übersicht über die Vorstandsmitglieder, Satzung und Programm, Az. W/31492000-WR300 in Anlage 2.

Sie kann als politische Partei Beteiligte eines Organstreitverfahrens sein. Sie kann im Wege des Organstreits geltend machen, die rechtliche Gestaltung des Wahlverfahrens verletze ihren verfassungsrechtlichen Status (vgl. BVerfGE 4, 27, 30; BVerfGE 82, 322, 335; VerfGH NRW OVGE 44, 301). Durch ihre Beteiligung an Wahlen wirken die politischen Parteien im Sinne von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Insoweit üben sie Funktionen eines Verfassungsorgans im Sinne des § 43 VGHG NW aus.

vgl. Verfassungsgerichtshof NRW, Urteile v. 06.07.1999, Az. VerfGH 14/98, VerfGH 15/98.

b) Die Antragstellerin ist gemäß § 44 Abs. 1 VGHG NW antragsbefugt. Sie kann geltend machen, durch ein Verhalten des Landtags in Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein, die ihr durch die Landesverfassung übertragen sind.

aa) Zum verfassungsrechtlichen Status der politischen Parteien gehört zum einen ihr Recht auf Chancengleichheit bei Wahlen. Art. 21 GG gilt nicht nur für den Bereich des Bundes. Seine Grundsätze gelten vielmehr als Landesverfassungsrecht unmittelbar auch in den Ländern (BVerfGE 60, 53, 62; VerfGH NRW OVGE 43, 205, 214). Das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit ergibt sich aus der Bedeutung, die der Freiheit der Parteiengründung und dem

Mehrparteiprinzip für die freiheitliche Demokratie zukommt (BVerfGE 85, 264, 297).

vgl. Verfassungsgerichtshof NRW, Urteile v. 06.07.1999, Az. VerfGH 14/98, VerfGH 15/98.

Zum verfassungsrechtlichen Status der politischen Parteien gehört zum anderen ihr Recht auf Wahlrechtsgleichheit. Hierfür bedarf es keines Rückgriffs auf den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG NJW 1999, 43). Die Grundsätze der allgemeinen und gleichen Wahl werden ebenso wie die anderen Wahlrechtsgrundsätze im Bereich der Länder und Gemeinden durch das objektiv-rechtliche Verfassungsgebot des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet, dessen Geltung als Landesverfassungsrecht Art. 1 Abs. 1 LVerf NRW vermittelt. Die Grundsätze der allgemeinen und gleichen Wahl sind zudem Ausprägungen des Demokratieprinzips, das auf der Ebene des Landesverfassungsrechts durch Art. 2 LVerf NRW gewährleistet ist. Allen Wahlrechtsgrundsätzen ist gemeinsam, dass sie grundlegende Anforderungen an demokratische Wahlen stellen. Ihnen kommt die Funktion zu, bei politischen Wahlen und Abstimmungen das demokratische Prinzip wirksam zur Geltung zu bringen. Allgemeinheit und Gleichheit sichern dabei die vom Demokratieprinzip vorausgesetzte Egalität der Staatsbürger (BVerfG NJW 1999, 43, 45).

vgl. Verfassungsgerichtshof NRW, Urteile v. 06.07.1999, Az. VerfGH 14/98, VerfGH 15/98.

bb) Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass das Recht der Antragstellerin auf Gleichheit der Wahl und auf Chancengleichheit durch Einführung der 2,5 v.H.-Sperrklausel im nordrhein-westfälischen Kommunalwahlrecht verletzt wurde. Der *Verfassungsgerichtshof* hat in seinem Urteil vom 29.09.1994 angenommen, der Gesetzgeber sei verpflichtet zu überprüfen, ob die Beibehaltung der Sperrklausel weiterhin durch einen zwingenden Grund gerechtfertigt ist. Er ist dabei davon ausgegangen, die Beibehaltung der Sperrklausel sei nicht (mehr) ohne weiteres gerechtfertigt. Nichts anderes gilt für die diesjährige Einführung einer neuen Sperrklausel.

Für die Antragsbefugnis reicht die Möglichkeit einer Rechtsverletzung aus, die aus dem geltend gemachten Recht der Antragstellerin erwächst.

c) Der Landtag ist als Verfassungsorgan und Gesetzgeber des hier angefochtenen Gesetzes zutreffender Antragsgegner und gem. Art. 75 Nr. 2 LVerf NRW, § 43 VGHG NW beteiligtenfähig.

d) Die Frist des § 44 Abs. 3 VGHG NW ist eingehalten.

2.2. Begründetheit des Antrags

Der Antrag ist begründet. Der Antragsgegner hat das Recht der Antragstellerin auf Gleichheit der Wahl und auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb dadurch verletzt, dass er die 2,5-v.H.-Sperrklausel durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und wahlrechtlicher Vorschriften (Kommunalvertretungsstärkungsgesetz) sowohl auf Verfassungswie auch auf einfachgesetzlicher Ebene eingeführt hat. Eine hinreichende Begründung liegt nicht vor.

Dabei ist - dies sei vorweggenommen - auf die umstrittene Rechtsfigur des verfassungswidrigen Verfassungsrechts

vgl. so zuletzt etwa Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 03.05.2016, Az. 2 BvE 4/14, Rn. 112, juris

nicht zurückzugreifen. Die Rechtsfigur gilt deshalb als problematisch, weil auf derselben Normebene keine Hierarchie auszumachen ist, die ein Kriterium dafür liefern könnte, welcher verfassungsrechtlichen Norm Vorrang zukommt.

Daraus folgt grundsätzlich, dass auf der Ebene der Verfassung selbst ranghöhere und rangniedere Normen in dem Sinne, dass sie aneinander gemessen werden könnten, grundsätzlich nicht denkbar sind.

vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 03.05.2016, Az. 2 BvE 4/14, Rn. 112, juris mit Verweis auf BVerfGE 3, 225 <231 f.>

Sonderkonstellationen ergeben sich allerdings einerseits für die Ewigkeitsklausel in Art. 79 Abs. 3 GG - hier nicht einschlägig -, andererseits aber auch dort, wo das Landesverfassungsrecht durch das Bundesverfassungsrecht geprägt wird und an dieses aufgrund der Normenhierarchie auch gebunden ist. So verhält es sich hier. **Die neu geschaffene Sperrklausel auf Verfassungsebene verstößt gegen Landesverfassungsrecht, das durch Bundesverfassungsrecht geprägt ist.**

Der *Verfassungsgerichtshof* hat bereits in der Vergangenheit Landesgesetze auch an solchen Normen des Grundgesetzes gemessen, die nicht ausdrücklich in die Landesverfassung inkorporiert sind. Der *Verfassungsgerichtshof* geht nämlich in Übereinstimmung mit anderen Landesverfassungsgerichten davon aus, dass ein Landesgesetz, das der im Grundgesetz

normierten bundesrechtlichen Kompetenzordnung widerspricht, damit zugleich gegen die der Verfassung von Nordrhein-Westfalen als einem Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland immanente Beschränkung der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes verstößt.

vgl. ausführlich m.w.N. Heusch/Schönenbroicher, Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Art. 75, Rn. 15.

Das Verfassungsrecht der Gliedstaaten eines Bundesstaats besteht - so der *Verfassungsgerichtshof* unter Berufung auf das Bundesverfassungsgericht -

vgl. BVerfGE 1, 208 (232); BVerfGE 27, 44 (55) und BVerfGE 60, 175 (205).

nicht nur aus der geschriebenen Landesverfassung, vielmehr wirken in das Landesverfassungsrecht auch Bestimmungen der Bundesverfassung hinein, so dass beide Elemente zusammen erst die Verfassung des Gliedstaates ausmachen.

vgl. m.w.N. Heusch/Schönenbroicher, Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Art. 75, Rn. 15.

Neben der grundgesetzlichen Kompetenzordnung hat der *Verfassungsgerichtshof* ausdrücklich hinsichtlich Art. 21 GG angenommen, dass diese Regelung Teil der Landesverfassung sei.

vgl. Heusch/Schönenbroicher, Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Art. 75, Rn. 15 mit Verweis auf die Entscheidung v. 15.02.1985, Az. VerfGH 8/84, NVwZ 1986, 463.

Dies vorausgeschickt gilt im Einzelnen:

2.2.1. Das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb aus Art. 21 Abs. 1 GG ist ebenso wie der Grundsatz der gleichen Wahl aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG wegen des Zusammenhangs mit dem egalitären demokratischen Prinzip im Sinne einer strengen und formalen Gleichheit zu verstehen (vgl. z.B. BVerfGE 82, 322, 337). Der Grundsatz der gleichen Wahl erfordert im Verhältniswahlssystem grundsätzlich, jeder Wählerstimme den gleichen Erfolgswert beizumessen. Regelt der Gesetzgeber den Bereich der politischen Willensbildung bei Wahlen in einer Weise, welche die Chancengleichheit der politischen Parteien und

Wählervereinigungen verändern kann, sind seinem Entscheidungsspielraum besonders enge Grenzen gesetzt. Ihm ist grundsätzlich jede unterschiedliche Behandlung der Parteien und Wählergruppen von Verfassungs wegen versagt. Differenzierungen bedürfen in diesem Bereich stets eines "zwingenden Grundes" (vgl. z.B. BVerfGE 82, 322, 338).

vgl. zusammenfassend auch *Hotstegs/Stock*, Kräfteressen mit Karlsruhe, www.lto.de/recht/hintergruende/h/parteien-nrw-kommunalwahlen-2020-sperrklausel-landesverfassung v. 23.01.2016.

Als solcher ist seit langem anerkannt die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung (so zuletzt unter Zusammenfassung seiner Rechtsprechung: BVerfGE 95, 408, 418). Die Verhältniswahl begünstigt das Aufkommen kleiner Parteien und Wählergruppen. Das kann eine Aufspaltung der Volksvertretung in viele kleine Gruppen zur Folge haben, welche die Bildung einer stabilen Mehrheit erschweren oder verhindern. Soweit es zur Sicherung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Volksvertretung geboten ist, darf der Gesetzgeber deshalb bei der Verhältniswahl den Erfolgswert der Stimmen unterschiedlich gewichten. Er darf die Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung durch eine Sperrklausel sichern.

vgl. Verfassungsgerichtshof NRW, Urteile v. 06.07.1999, Az. VerfGH 14/98, VerfGH 15/98.

Das Verfahren der Sitzzuteilung, insbesondere die Einführung von Sperrklauseln stellt aber einen wesentlichen Anwendungsbereich der Wahlrechtsgrundsätze dar. Dies bestimmt den Rechtfertigungs- und Prüfungsmaßstab im Folgenden.

2.2.2. a) Ob eine Sperrklausel mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl vereinbar ist, kann aber nicht ein für allemal abstrakt beurteilt werden. Eine Einschränkung der Wahlrechtsgleichheit kann in dem einen Land oder zu einem bestimmten Zeitpunkt gerechtfertigt sein und in einem anderen Land oder zu einem anderen Zeitpunkt nicht. Bei ihrem Erlass sind die Verhältnisse des Landes zu berücksichtigen, für das sie gelten soll.

vgl. bereits BVerfGE 82, 322, 338.

Ändern sich innerhalb des Geltungsbereichs des jeweiligen Wahlgesetzes die Verhältnisse wesentlich, kann die Verfassungsmäßigkeit einer Sperrklausel abweichend von der bisherigen Einschätzung beurteilt werden. Findet der Wahlgesetzgeber in diesem Sinne veränderte Umstände vor, muss er sie berücksichtigen. Gegebenenfalls muss er die Gesetzeslage korrigieren

(BVerfGE 73, 40, 94).

vgl. Verfassungsgerichtshof NRW, Urteile v. 06.07.1999, Az. VerfGH 14/98, VerfGH 15/98.

2.2.2. b) Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 23.01.1957 festgestellt, für Nordrhein-Westfalen und für die damaligen Verhältnisse sei die Sperrklausel in dem seinerzeit geltenden Kommunalwahlgesetz mit dem Grundgesetz vereinbar gewesen. Solange die Umstände fortbestanden, welche diese verfassungsgerichtliche Bewertung trugen, brauchte der Gesetzgeber die Verfassungsmäßigkeit der Sperrklausel nicht erneut zu prüfen.

vgl. Verfassungsgerichtshof NRW, Urteile v. 06.07.1999, Az. VerfGH 14/98, VerfGH 15/98.

In seinem Urteil vom 29.09.1994 hat der *Verfassungsgerichtshof* jedoch festgestellt, dass die Verhältnisse sich seither wesentlich geändert haben (VerfGH NRW OVGE 44, 301). Das Bundesverfassungsgericht hatte die Erforderlichkeit der Sperrklausel gerade mit Blick auf die Aufgabe des Rates gerechtfertigt, den Hauptverwaltungsbeamten zu wählen. Diese wesentliche Funktion könnten die kommunalen Vertretungskörperschaften bei Auftreten von Splitterparteien nicht mehr ordnungsgemäß ausüben. Die im Wesentlichen zum Jahr 1999 geänderte Kommunalverfassung sieht die Wahl der Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar durch die Bürger vor.

vgl. schon Verfassungsgerichtshof NRW, Urteile v. 06.07.1999, Az. VerfGH 14/98, VerfGH 15/98.

2.2.3. Für die somit erforderliche Überprüfung der Sperrklausel hat der *Verfassungsgerichtshof* nähere Vorgaben gemacht. Er hat festgelegt, wie der Gesetzgeber die Überprüfung vorzunehmen und aus ihr die Entscheidung über Beibehalt, Abmilderung oder Fortfall der Sperrklausel zu gewinnen hat. Diese Vorgaben des *Verfassungsgerichtshofs* markieren die besonders engen Grenzen, die dem Gesetzgeber bei der Beschränkung der Wahlrechts- und Chancengleichheit gezogen sind.

vgl. Verfassungsgerichtshof NRW, Urteile v. 06.07.1999, Az. VerfGH 14/98, VerfGH 15/98.

2.2.3. a) Die Annahme der drohenden Funktionsunfähigkeit der Kommunalvertretung ohne Sperrklausel enthält eine Aussage über eine hypothetische Entwicklung, stellt also eine Prognose dar. Der Gesetzgeber muss hierfür alle in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht für die

Einschätzung der weiteren Erforderlichkeit einer Sperrklausel erheblichen Gesichtspunkte heranziehen und abwägen.

Der Gesetzgeber hat zum einen die Aufgaben zu ermitteln und zu bewerten, welche den Kommunalvertretungen (Rat und Bezirksvertretungen, Kreistag, Verbandsversammlung RVR) nach der Änderung der Kommunalverfassung verblieben sind. Er muss auf die Beschlüsse und Wahlen abstellen, die die Kommunalvertretungen zu fassen bzw. durchzuführen rechtlich verpflichtet sind. Er muss diesen Befund mit dem Befund in anderen Ländern, deren Kommunalwahlrecht keine Sperrklausel kennt, vergleichen, d.h. auf Entsprechungen und Unterschiede untersuchen. Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat die nordrhein-westfälische Kommunalverfassung nun seit 17 Jahren der sogenannten süddeutschen Ratsverfassung angenähert, wie sie in Baden-Württemberg und Bayern bereits zuvor galt und bis heute gilt. Diese Länder und andere Länder kennen, zum Teil seit Jahrzehnten, keine Sperrklausel im Kommunalwahlrecht. Der Gesetzgeber hat die Erfahrungen zu erheben und auszuwerten, die in diesen Ländern mit ähnlicher Kommunalverfassung, aber ohne Sperrklausel gemacht worden sind.

vgl. Verfassungsgerichtshof NRW, Urteile v. 06.07.1999, Az. VerfGH 14/98, VerfGH 15/98.

Der Gesetzgeber muss zum anderen abschätzen, wie es um die Erfüllung der Aufgaben angesichts der Landesstruktur, des bürgerschaftlichen Engagements, des Verhaltens einzelner Personen, Gruppen und Fraktionen und angesichts einer möglichen Zersplitterung in den Kommunalvertretungen stehen wird. Der Gesetzgeber muss sich um die Erfassung und Verarbeitung der Empirie bemühen, etwa zur Bedeutung von direkt gewählten parteiungebundenen Einzelbewerbern oder zur Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit der Kommunalvertretungen durch kleine Parteien oder Gruppen. Auch hier muss er seine Abschätzungen mit den Erfahrungen der Länder ohne Sperrklausel vergleichen.

vgl. Verfassungsgerichtshof NRW, Urteile v. 06.07.1999, Az. VerfGH 14/98, VerfGH 15/98.

Zutreffend weist bereits der Antrag im Organstreitverfahren *VerfGH, Az. 17/16* darauf hin, dass es an jeder Empirie fehlt. (dort Bl. 21 der Antragschrift) Auch diesseits wird dem Gutachten von Bogumil/Gehne/Garske

vgl. Stellungnahme LT 16/3348.

diese Qualität nicht zugeschrieben. Das Gutachten kommt - entgegen seinem Wortlaut -

nicht zu dem Ergebnis, dass es bereits eine Funktionsunfähigkeit gäbe. Vielmehr beschreibt es besonders eindrücklich in seiner Zusammenfassung die Gefühlslage der befragten Bürgermeister. Diese wünschen sich oftmals "eigene" Mehrheiten und kürzere Sitzungen der Räte. Landräte befürchten offenbar bislang innegehabte Mehrheiten zukünftig zu verlieren. Der Antragsgegner hat daher an die Stelle einer Empirie eine Wunschliste der Hauptverwaltungsbeamten gesetzt. Auch eine aktuelle Studie des Verbandes Mehr Demokratie e.V. - Landesverband Nordrhein-Westfalen (zur Veröffentlichung in 2017 vorgesehen) widerlegt und entkräftet die Erhebungen des genannten Gutachtens.

Der Gesetzgeber durfte sich nicht mit einer abstrakten, gewissermaßen schematischen Beurteilung begnügen. Für eine hinreichende Prognose reicht nicht aus, dass bei abstrakter Betrachtung die theoretische Möglichkeit nicht auszuschließen ist, der Verzicht auf eine Sperrklausel könne weiterhin und ggf. auch verstärkt zum Einzug zahlreicher kleiner Parteien und Wählervereinigungen in die Kommunalvertretungen führen und dadurch die Bildung der notwendigen Mehrheiten für Beschlussfassungen und Wahlen erschweren oder gar verhindern. Die Prognose muss nachvollziehbar begründet und auf tatsächliche Entwicklungen gerichtet sein, deren Eintritt der Gesetzgeber konkret erwartet (vgl. auch VerfGH Berlin, LKV 1998, 142). Erst diese konkret zu erwartenden tatsächlichen Entwicklungen liefern die Grundlage für eine sich anschließende Bewertung als Funktionsstörung oder Funktionsunfähigkeit. Die Prognose kann hingegen nicht unmittelbar auf die zusammenfassende rechtliche Bewertung gerichtet sein. Ihr Gegenstand ist nicht die Funktionsunfähigkeit als solche.

vgl. bereits zur 5%-Sperrklausel Verfassungsgerichtshof NRW, Urteile v. 06.07.1999, Az. VerfGH 14/98, VerfGH 15/98.

Der Gesetzgeber darf sich nicht damit begnügen, die für Bundes- und Landtagswahlen entwickelten Grundsätze ohne weiteres zu übernehmen oder die in der Vergangenheit getroffenen und damals auch berechtigten Bewertungen einfach zu übertragen.

Bei der prognostischen Beurteilung der Funktionsfähigkeit der Selbstverwaltung darf er die Sicherungen des Kommunalrechts gegen Funktionsstörungen der Gemeinde- und Kreisverwaltungen nicht unberücksichtigt lassen. Dies gilt auch für das Selbstorganisationsrecht der jeweiligen Kommunalvertretung durch den Beschluss einer eigenen Geschäftsordnung (etwa im Hinblick auf Redezeiten oder den regelmäßigen Schluss einer Sitzung).

Gleichwohl sind aber sogar die vom Antragsgegner selbst beizeiten in der Gemeindeordnung getroffenen Vorkehrungen (etwa die regelmäßig nur erforderliche einfache Mehrheit gem. § 50 Abs. 1 S. 1 GO NRW, die Stichwahl gem. § 50 Abs. 2 GO NRW) oder Auffangvorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (§§ 82, 83 GO NRW) unbeachtet und ungewürdigt geblieben.

Der Gesetzgeber durfte nicht bei der zutreffenden Feststellung stehen bleiben, ohne Sperrklausel begünstige das Verhältniswahlrecht das Aufkommen kleiner Parteien und Wählergruppen. Nicht ausreichend ist die daran anknüpfende und durchaus plausible Erwägung, dass es in aller Regel zu einer schwerfälligeren Meinungsbildung führt, wenn in einer Kommunalvertretung ein erweiterter Kreis von Fraktionen und Gruppen mitwirkt. **Diese Schwerfälligkeit in der Meinungsbildung darf der Gesetzgeber nicht mit einer Funktionsstörung oder Funktionsunfähigkeit gleichsetzen. Vielmehr sind weitergehende Feststellungen zu treffen, bevor die Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften als gefährdet angesehen werden kann.**

vgl. Verfassungsgerichtshof NRW, Urteile v. 06.07.1999, Az. VerfGH 14/98, VerfGH 15/98.

Selbst wenn der Gesetzgeber die Gefahr von Funktionsstörungen prognostiziert, darf er die Sperrklausel nicht schrankenlos einführen. Drohen Funktionsstörungen nur in einzelnen Kommunalvertretungen, muss eine einzuführende Sperrklausel gegen die Bedeutung der Wahlrechts- und Chancengleichheit für alle Kommunalvertretungen abgewogen werden.

2.2.3. b) Ob die Prognoseentscheidung des Gesetzgebers einer intensivierten inhaltlichen Kontrolle durch den *Verfassungsgerichtshof* unterliegt, oder ob der *Verfassungsgerichtshof* sich auf eine bloße Evidenz- oder Vertretbarkeitskontrolle zu beschränken hat, bedarf - wie schon in den Urteilen vom 29.09.1994 und vom 06.07.1999 - keiner Entscheidung. Die Prognoseentscheidung des Gesetzgebers hält bereits einer bloßen Vertretbarkeitskontrolle nicht Stand.

vgl. Verfassungsgerichtshof NRW, Urteile v. 06.07.1999, Az. VerfGH 14/98, VerfGH 15/98.

2.2.4. Der Antragsgegner hat die Überprüfung nicht so vorgenommen und die Entscheidung nicht so gewonnen, wie es den Vorgaben des *Verfassungsgerichtshofs* entspricht. Seine Annahme, der fortgeführte Verzicht auf eine Sperrklausel werde die Funktionsfähigkeit der Kommunalvertretungen gefährden, beruht nicht auf einer nachvollziehbaren, den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Prognose konkret zu erwartender

tatsächlicher Entwicklungen. Er hat sich zu Unrecht mit der abstrakten, theoretischen Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit begnügt. Eine solche Möglichkeit ist nie auszuschließen, reicht aber als hinreichende Begründung für die Annahme eines "zwingenden Grundes" nicht aus, um die Sperrklausel beizubehalten.

2.2.4. a) Der Antragsgegner ist zwar der Frage nachgegangen, welche Aufgaben den Kommunalvertretungen verblieben sind, nachdem der Hauptverwaltungsbeamte nunmehr unmittelbar durch die Bürger gewählt wird. Der Antragsgegner ist dabei zu dem nachvollziehbaren Ergebnis gelangt, trotz des Verlustes dieser Aufgabe seien den Kommunalvertretungen Aufgaben von solchem Gewicht verblieben, dass sie gegen Störungen ihrer Funktionsfähigkeit geschützt werden müssten.

Der Rat der Gemeinde ist nach wie vor für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt (Allzuständigkeit des Rates). Er hat insbesondere die Beigeordneten zu wählen, die zusammen mit dem Bürgermeister den Verwaltungsvorstand bilden (§ 70 GO NRW). Der Rat trifft die grundlegenden und langfristigen Entscheidungen. Wesentlich ist weiter die Aufgabe des Gemeinderates als Satzungsgeber. Er hat etwa die Abgabensatzungen zu beschließen und dabei ein Gleichgewicht zu wahren zwischen der notwendigen Finanzierung kommunaler Aufgaben einerseits, der Belastung der Bürger andererseits. Die mittelfristige Finanzplanung und die Verabschiedung der Haushaltssatzung obliegt ebenfalls dem Rat. Dabei weist der Antragsgegner zu Recht darauf hin, dieser Aufgabe komme eine hohe Bedeutung insbesondere in Zeiten zu, in denen die finanzielle Ausstattung der Gemeinden einerseits auf der Einnahmenseite angespannt ist, andererseits auf der Ausgabenseite in erheblichem Umfang durch Pflichtaufgaben und deren Finanzierung beansprucht wird. Der Rat hat die schwierige Entscheidung zu treffen, welche freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben noch in welchem Umfang finanziert und damit wahrgenommen werden können.

Der Antragsgegner hat diesen Befund jedoch nicht ausreichend mit den Befunden in anderen Ländern verglichen, in denen das Kommunalwahlrecht keine Sperrklausel kennt. Aus den Ländern ohne Sperrklausel sind nach dem Ergebnis der vom Antragsgegner in der Vergangenheit veranlassten Umfragen Störungen oder Gefährdungen der Funktionsfähigkeit der Kommunalvertretungen nicht bekannt geworden. Mit Blick auf diesen Befund bedurften die Entsprechungen und Unterschiede in den Strukturen und Funktionsbedingungen kommunaler Verwaltung besonders sorgfältiger Prüfung.

Der Antragsgegner hat es an einer solchen Prüfung fehlen lassen. Er hat zwar Unterschiede in den Kommunalverfassungen, namentlich bei den Aufgaben der Kommunalvertretungen aufgezeigt, hat es aber versäumt, diese Unterschiede hinreichend in Beziehung zu setzen zu der hier interessierenden Frage, welche Bedeutung die Unterschiede mit Blick auf die Sperrklausel oder deren Fehlen haben. Der Antragsgegner hat nicht nachvollziehbar dargelegt, ob und warum sich die von ihm aufgezählten Unterschiede in einer Weise auf die Ratsarbeit auswirken, die eine Sperrklausel in allen anderen Flächenländern als verzichtbar, in Nordrhein-Westfalen hingegen als unverzichtbar erscheinen lässt. Auch in anderen Ländern treffen die Kommunalvertretungen grundlegende und langfristige Entscheidungen zur Stadt- und Schulentwicklung, zur Planung der Daseinsvorsorge und zur Finanzplanung. Sie sind Haushalts- und Satzungsgeber und in Zeiten finanzieller Anspannung und wachsender Aufgaben besonders gefordert. Dass die Erfahrungen der übrigen (Flächen-)Länder mit ihren Kommunalwahlgesetzen wegen der Unterschiede in der Kommunalverfassung und der Aufgabenstellung der Kommunalvertretungen nicht übertragbar seien, ist nicht plausibel.

2.2.4. b) Soweit der Landtag für den Fall der Aufhebung oder Abmilderung der Sperrklausel Funktionsstörungen hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben der Kommunalvertretungen prognostiziert hat, entbehrt dies einer tragfähigen tatsächlichen Grundlage.

Allenfalls ansatzweise ist in den Beratungen des Ausschusses für Kommunalpolitik deutlich geworden, welche tatsächlichen Entwicklungen der Gesetzgeber bei einem zukünftigen Verzicht der Sperrklausel erwartet. Ausgangspunkt ist dabei die Annahme, in den Gemeinderäten könnten ohne Sperrklausel künftig (noch) mehr Parteien und Wählergruppen als bisher mit Fraktionen, Gruppen oder einzelnen Ratsmitgliedern vertreten sein. Hiervon ausgehend befürchtet der Gesetzgeber, die Kommunalvertretungen würden in eine solche Vielzahl von Fraktionen, Gruppen oder einzelnen Ratsmitgliedern zerfallen, dass eine positive Mehrheit für notwendige Entscheidungen nicht mehr zustande komme.

Daneben wären kleinere Gruppen politisch eher unerfahren, brächten kein Fachwissen ein und würden kaum mitwirken. Wenn sie mitwirken, würden sie überproportional Anträge stellen oder Akteneinsichten begehren.

vgl. zusammenfassend auch *Hotstegs/Stock*, Kräfteressen mit Karlsruhe, www.lto.de/recht/hintergruende/h/parteien-nrw-kommunalwahlen-2020-sperrklausel-landesverfassung v. 23.01.2016.

Für eine solche Erwartung für alle Vertretungen in Nordrhein-Westfalen fehlt es indes bislang an hinreichenden tatsächlichen Erkenntnissen. Sie versteht sich auch keineswegs von selbst. Denn bei aller Unterschiedlichkeit der Kommunalverfassungen im einzelnen ist den Kommunalvertretungen doch gemeinsam, dass sie Entscheidungen treffen müssen. Hierfür müssen Mehrheiten gefunden werden. Deshalb sind die Erfahrungen anderer Länder ohne Sperrklausel für die Frage von Gewicht, ob der Wegfall einer Sperrklausel erwarten lässt, die Kommunalvertretungen könnten bis zur Unfähigkeit, Mehrheiten zu bilden, in Fraktionen, Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder zersplittert werden.

Der Verwertung von Erfahrungen anderer Länder steht auch - wie schon in der Vergangenheit - nicht entgegen, die Gemeinden in den Ländern ohne Sperrklausel seien im Schnitt deutlich kleiner als die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Denn es gibt auch in den übrigen Ländern ohne Sperrklausel zahlreiche Städte und Gemeinden mit größeren Gemeinderäten. Drohte der weitere Verzicht auf eine Sperrklausel tatsächlich die Kommunalvertretungen bis zur Unfähigkeit der Mehrheitsbildung zu zersplittern, müssten über die Jahrzehnte hin jedenfalls in solchen Städten derartige Erfahrungen gesammelt worden sein. Die unterschiedliche Größe der Gemeinden rechtfertigt es mithin nicht, die Erfahrungen jener Länder ohne Sperrklausel schlechthin zu ignorieren.

Probleme sind insoweit nicht bekannt geworden, wie schon 1999 die Länderumfrage "Sperrklauseln bei Kommunalwahlen" des nordrhein-westfälischen Innenministeriums ergeben hat.

2.2.4. c) Die der Mehrheitsbildung bzw. -zersplitterung geltenden Befürchtungen des Gesetzgebers kreisen letztlich darum, dass die Bildung von Mehrheiten unter Umständen Kompromisse erforderlich macht. In diesem Zusammenhang ist in den Beratungen davon die Rede, die stärkeren Fraktionen müssten sich die erforderlichen Mehrheiten "zusammenkaufen". Kleinere Parteien und Wählergruppen werden dabei dem Verdacht ausgesetzt, sie verträten nur bestimmte eingeschränkte Interessen, seien nicht auf größere Zusammenhänge ausgerichtet und nicht am Gemeinwohl orientiert.

Indes sind auch größere politische Parteien nicht dagegen gefeit, dass in ihren Ortsgruppen und Kreisverbänden Interessengruppen eine maßgebliche Rolle spielen. Das letzte Urteil darüber, von wem die Verwaltung der örtlichen Gemeinschaften am besten wahrgenommen wird, muss in einer freiheitlichen Demokratie dem Bürger überlassen bleiben (BVerfGE 13, 1, 17). Selbst bei absoluter Mehrheit einer größeren Partei sind Kompromisse zwischen Interessengruppen innerhalb dieser

Partei erforderlich, um Mehrheiten für bestimmte Entscheidungen zustande zu bringen. dass die Wählerschaft eines Straßenzuges oder einer Siedlung Sitz und Stimme in den kommunalen Gremien erhalten und dadurch in diese nur singuläre, partikuläre oder temporäre Interessen Einzug halten (so die Befürchtungen des Verfassungsgerichtshofs des Saarlands, Urteil v. 14.07.1998, Az. LV 4/97), ist für Nordrhein-Westfalen nicht zu erwarten. Seit der kommunalen Gebietsreform in Nordrhein-Westfalen existieren Gemeinden in einer Größenordnung, dass selbst ohne Sperrklausel zur Erringung eines Sitzes in der Gemeindevertretung mehr Stimmen erforderlich sind, als sie ein einzelner Straßenzug oder eine Siedlung aufzubringen vermöchte.

Im übrigen fehlt es wieder an einer ausreichenden Erhebung der tatsächlichen Erfahrungen mit dem hier relevanten bürgerschaftlichen Engagement in den Räten und Kreistagen. Freie Wählergemeinschaften treten bei Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen auf und sind durchaus erfolgreich. **Der Gesetzgeber hat keine Erfahrungen dafür aufbieten können, dass von derartigen Wählergruppen nur singuläre, partikuläre oder temporäre Interessen vertreten werden, von ihnen aber nicht auf Dauer verschiedene, miteinander nicht ohne weiteres vereinbare Bedürfnisse der Wählerschaft aufgegriffen und gemeinwohl-orientiert ausgeglichen werden.**

2.2.4. d) Je größer der Kreis von Fraktionen und Gruppen ist, die in einer Kommunalvertretung mitwirken, desto schwerfälliger mag sich eine mehrheitsfähige Meinung bilden. Das allein rechtfertigt aber eine Sperrklausel nicht (VerfGH NRW OVG 44, 301), und zwar auch nicht mit Blick auf die Bedeutung der Arbeit in den Ausschüssen der Kommunalvertretungen.

vgl. so schon Verfassungsgerichtshof NRW, Urteile v. 06.07.1999, Az. VerfGH 14/98, VerfGH 15/98.

Der Rat muss sich mit einer Vielzahl von Spezialmaterien befassen. Dies setzt eine interne Arbeitsteilung voraus, die allen Mitgliedern des Rates die notwendige Sachkenntnis verschafft. Dieser internen Arbeitsteilung dient es, wenn die Arbeit des Rates in Ausschüssen vorbereitet, aber zu einem guten Teil auch dort durch Beschlussfassung erledigt wird. Die Mitarbeit in den Ausschüssen ist deshalb für die notwendige Sachkenntnis aller Ratsmitglieder erheblich.

vgl. Verfassungsgerichtshof NRW, Urteile v. 06.07.1999, Az. VerfGH 14/98, VerfGH 15/98.

Splittergruppen sind regelmäßig nicht imstande, in allen Ausschüssen mitzuarbeiten. Auf sie entfallen wegen der geringen Zahl der Ausschussmitglieder keine Sitze im Ausschuss. Im übrigen

sind kleine Fraktionen und Wählergruppen wegen der geringen Anzahl ihrer Mitglieder und der dadurch verursachten zeitlichen Beanspruchung nicht in der Lage, in alle Ausschüsse bei gleicher effektiver Mitarbeit Mitglieder zu entsenden.

vgl. Verfassungsgerichtshof NRW, Urteile v. 06.07.1999, Az. VerfGH 14/98, VerfGH 15/98.

Der Gesetzgeber befürchtet zwar, die Vorteile einer Arbeitsteilung durch Vorbereitung der Ratsbeschlüsse in Ausschüssen könnten verlorengehen, wenn Splittergruppen in den Ausschüssen nicht vertreten sind, an diesem Teil der Sacharbeit der Kommunalvertretung also nicht teilhaben und deshalb darauf dringen, dass der Rat sich im Plenum zeitaufwendig mit Vorlagen befassen muss, die im Ausschuss bereits abgearbeitet waren. Indes fehlt es auch insoweit, über Vermutungen hinaus, an der Erhebung einschlägiger tatsächlicher Erfahrungen. **Im übrigen kann sich die Ratsmehrheit - wie bereits erwähnt - durch die Geschäftsordnung gegen Obstruktion von Splittergruppen schützen.**

2.2.4. e) Schließlich hat der Gesetzgeber auch nicht das Ausmaß der von ihm prognostizierten Gefahr von Funktionsstörungen abgeschätzt und die Sperrklausel unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen die Bedeutung der Wahlrechts- und Chancengleichheit abgewogen.

Der Antragsgegner hat sich vielmehr - so drängt sich der Eindruck auf - davon leiten lassen, dass der Wähler / die Wählerin vor Ort Parteien und Bündnissen, ja manchmal sogar Einzelkandidaten eine Chance auf ein Mandat gibt, die man im Landtag offenbar nicht als politischen Mitbewerber ernst nimmt.

Das kann man beklagen. Man kann es aber auch für die natürliche Folge einer Demokratie halten.

vgl. so bereits ausdrücklich *Hotstegs/Stock*, Kräfteressen mit Karlsruhe, www.lto.de/recht/hintergruende/h/parteien-nrw-kommunalwahlen-2020-sperrklausel-landesverfassung v. 23.01.2016.

Das gilt umso mehr als die Mehrheiten innerhalb des Landtages parteilich gebunden sind. Die vorliegend angefochtene Entscheidung über das Wahlrecht ist damit auch eine Entscheidung über die Wettbewerbslage zwischen den (kleinen und großen) politischen Parteien: Im Ergebnis führt die Nichtberücksichtigung derjenigen Stimmen, die für eine Partei abgegeben wurden, die den vorgesehenen Stimmenanteil - hier 2,5 v.H. - nicht erringen konnte, zu einer Bevorzugung der in

Konkurrenz stehenden erfolgreichen und parlamentarische Mandate erringenden Parteien. Die den unberücksichtigten Stimmen entsprechende Zahl der Sitze wird nämlich an diese vergeben. Morlok bezeichnete daher das "Parteienrecht als Wettbewerbsrecht".

vgl. Morlok, Parteienrecht als Wettbewerbsrecht, FS Tsatsos 2003, 408 (434ff.)

Dies dokumentiert sich gerade am Fall einer Sperrklausel.

Die Einführung der Sperrklausel durch den Antragsgegner ist eine Maßnahme, die in den politischen Wettbewerb nachhaltig eingreift und einseitig durch die bisherigen Akteure bestimmt wird. Dabei fehlt es (naturgemäß) am korrigierenden Element. Hier bleibt der Antragstellerin lediglich die verfassungsgerichtliche Kontrolle im Organstreitverfahren.

2.2.4. f) Für den Kreistag gelten die gleichen Überlegungen. Im übrigen sind die kommunalverfassungsrechtlichen Sperrklauseln stets als Einheit verstanden worden. Der Landesgesetzgeber hat die 2,5 v. H.- Sperrklausel als eine einheitliche Fragestellung für die verschiedenen Wahlen behandelt (vgl. bereits VerfGH NRW NWVBl. 1996, 58).

vgl. zur 5%-Sperrklausel Verfassungsgerichtshof NRW, Urteile v. 06.07.1999, Az. VerfGH 14/98, VerfGH 15/98.

Überdies hat der Antragsgegner auch die Erfahrungen mit der 5 v.H.-Sperrklausel unberücksichtigt gelassen. Diese hatte 1994 nämlich dafür gesorgt, dass mitunter bis zu 12% der Stimmen unberücksichtigt geblieben sind. In Paderborn, dem Sitz der Antragstellerin, etwa gingen kreisweit 7,6% der Stimmen verloren und die hierauf entfallenden Sitze wurden den etablierteren, größeren Parteien zugerechnet.

2.2.4. g) Schließlich sind auch für die Bezirksvertretungen keine anderen Betrachtungen anzustellen. Abgesehen von dem Umstand, dass das Gesetzgebungsverfahren soweit ersichtlich, überhaupt keine eigenen Erhebungen zur Zersplitterung und Funktionsstörung / Funktionsunfähigkeit von Bezirksvertretungen enthält, ist auch nicht ersichtlich, dass diese in der Vergangenheit gehindert gewesen wären, ihren Aufgaben nach § 37 GO NRW nachzukommen.

vgl. im Übrigen zur verfehlten "institutionellen Garantie" der Bezirksvertretungen: Oebbecke, APr 16/1139, Bl. 16.

2.2.4. h) Dass der Gemeindeverband der Metropole Ruhr (§ 2 Abs. 1 S. 2 RVRG NRW), der Regionalverband Ruhr, in der Vergangenheit nicht in der Lage gewesen wäre, seine Aufgaben

vgl. im Übrigen zur verfehlten "institutionellen Garantie" der Verbandsversammlung im Regionalverband: Oebbecke, APr 16/1139, Bl. 16.

wahrzunehmen oder die Verbandsversammlung wegen Funktionsunfähigkeit gehindert sei, satzungs- oder haushaltsrelevante Beschlüsse zu fassen, ist nicht dargelegt. Nach der Rechtsprechung des *Verfassungsgerichtshofs* oblag diese Darlegungslast aber dem Antragsgegner.

3. Kostenerstattung

Die Kostenerstattung zugunsten der Antragstellerin ist anzuordnen, da es der Billigkeit entspricht (§ 54 Abs. 4 VGHG NW). Die Antragstellerin trägt zur Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage und zur Wiederherstellung eines verfassungsgemäßen Wahlrechts bei.

4. Ergebnis

Dem Antrag ist stattzugeben.

Robert Hotstegs
Rechtsanwalt

Beglaubigt

Rechtsanwalt

.Hotstegs
Rechtsanwalts-gesellschaft

Zustellungen werden nur an die bevollmächtigte Rechtsanwalts-gesellschaft erbeten!

D2/346-16

Vollmacht

Der Hotstegs Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Mozartstr. 21, 40478 Düsseldorf wird hiermit in Sachen

Partei *FBI / Landtag Nordrhein-Westfalen*

wegen

Organstreitverfahren "Sperrklausel"

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Aktenansicht,
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen),
3. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren,
4. Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ZPO),
5. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungs-folgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
6. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach § 233 Abs. 1, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen,
7. bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Beträgsverfahren,
8. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten,
9. Vertretung vor den Arbeitsgerichten,
10. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlung durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis,
11. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche,
12. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen,
13. alle Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostentestsatzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung,
14. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen,
15. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Paderborn 06.07.2016
Ort, Datum

Unterschrift


FBI
FREIE WÄHLER
Freie Bürger-Initiative Paderborn

Name:	Freie Bürger-Initiative/ Freie Wähler
Kurzbezeichnung:	FBI/ Freie Wähler
Zusatzbezeichnung:	

Anschrift: Alfener Weg 4 A
33100 Paderborn
z. H. Herrn Hartmut Hüttemann

Postfach 15 04
33045 Paderborn

Telefon: (0 52 51) 6 37 06

Telefax: (0 52 51) 6 39 82

E-Mail: info@fbi-freiewaehler.de

INHALT

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 18.07.2016)

Name:

Freie Bürger-Initiative/ Freie Wähler

Kurzbezeichnung:

FBI/ Freie Wähler

Zusatzbezeichnung:

Landesvorstand:

Vorsitzender:

Hans Josef Tegethof

Stellvertreter:

Dirk Tegethof

Detlef Münch

Stefan Leifels

Schatzmeister:

Hartmut Hüttemann

Schriftführerin:

Nicole Wortmann

FBI / Freie Wähler

Satzung

Präambel

Die Freien Bürger Initiativen/ Freien Wähler NRWs (**FBI/ Freie Wähler**) sind ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern des Landes Nordrhein-Westfalens, die sich unabhängig von Weltanschauung und Herkunft den demokratischen Grundprinzipien von Frieden und Freiheit, sozialer Gerechtigkeit und gegenseitiger Verantwortung in der Gesellschaft verpflichtet fühlen. Sie vertreten die Interessen der Bürgerinnen und Bürger für eine bürgernahe, lebenswerte, ganzheitliche sowie wertorientierte Gestaltung der Gesellschaft.

Die **FBI/ Freie Wähler** beteiligt sich an der politischen Willensbildung der Bürger durch die Teilnahme an Wahlen. Dabei haben Sachlichkeit und gesunder Menschenverstand Vorrang vor Fraktionszwang und parteilicher Bevormundung.

Die **FBI/ Freie Wähler** ist rechtlich eine politische Vereinigung gemäß § 2 PartG, hat ihre Wurzeln allerdings in den Bürgerinitiativenbewegungen und sieht sich auch von ihrem Selbstverständnis als eine Freie Wähler-Initiative.

Die **FBI/ Freie Wähler** bekennt sich leidenschaftlich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung NRW. Sie lehnt jeglichen politischen oder religiösen Extremismus ab und setzt sich dafür ein, dass zur Erreichung von gesellschaftlichen Zielen das friedliche Ringen um eine bestmögliche Lösung auf der Basis einer toleranten Grundhaltung und dem gesunden Menschenverstand Stil der politischen Auseinandersetzung wird.

Die **FBI/ Freie Wähler** setzt sich besonders für die Förderung der direkten Demokratie durch Bürgerbegehren und Volksentscheide ein, weil dadurch die Interessen der Bürgerinnen und Bürger am besten durchgesetzt werden können.

§ 1 Name, Ziel und Sitz

- (1) Der Name der politischen Vereinigung lautet **Freie Bürger-Initiative/ Freie Wähler**.
- (2) Ihre Kurzbezeichnung heißt **FBI/ Freie Wähler**
- (3) Ziel der **FBI/ Freie Wähler** ist die Mitwirkung an den politischen Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Bundesrepublik Deutschland und die Beteiligung an der politischen Willensbildung der Bürger durch die Teilnahme an Wahlen und der Unterstützung von Bürger- und Volksbegehren.
- (4) Der Sitz der **FBI/ Freie Wähler** ist Paderborn.

§ 2 Mitgliedschaft, Aufnahme und Austritt

- (1) Mitglied kann jede EU-Bürgerin und jeder EU-Bürger werden, der nicht Mitglied einer anderen Partei ist und seinen Erstwohnsitz in Deutschland hat.
- (2) Mitglied kann nicht werden, wer Mitglied oder ehemaliges Mitglied in einer vom Verfassungsschutz als extremistisch eingestuften Organisation ist oder war.
- (3) Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung, die Förderung der Ziele und des Programms der Partei voraus.
- (4) Das Mitglied muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

FBI / Freie Wähler

- (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder beim Vorstand zum Protokoll zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluss.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Ausschluss aus der FBI/ Freie Wähler

- (1) Die Mitglieder der **FBI/ Freie Wähler** haben volles Stimmrecht, sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich an
- den Mitgliederversammlungen,
 - den Wahlen und Abstimmungen,
 - der politischen Willensbildung innerhalb der Partei zu beteiligen und die Ziele der FBI zu fordern
- (3) Mitgliedskartei und Beiträge
1. Die **FBI/ Freie Wähler** verwaltet die Mitgliederkartei zentral.
 2. Die Mitgliederkartei unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes.
- (4) Ausschluss
- a. Ein Mitglied kann nur dann aus der **FBI/ Freie Wähler** ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung, oder erheblich gegen die Grundsätze der **FBI/ Freie Wähler** verstoßen hat und dadurch der **FBI/ Freie Wähler** Schaden zugefügt hat.
 - b. Gründe für den Ausschluss sind insbesondere:
 - die Zugehörigkeit zu einer anderen Partei.
 - Die aktuelle oder ehemalige Mitgliedschaft in einer vom Verfassungsschutz als extremistisch eingestuften Organisation
 - ein öffentliches, parteischädigendes Verhalten
 - der Austritt aus der Fraktion der **FBI/ Freie Wähler** in einer Vertretungskörperschaft unter Beibehaltung des Mandats
 - die wiederholte Missachtung der Vertraulichkeit von Beratungen und parteiinternen Angelegenheiten
 - die Veruntreuung von Vermögen
 - Die rechtskräftige Verurteilung wegen ehrenrühriger Handlungen
 - Die trotz schriftlicher Mahnung nach 4 Wochen immer noch nicht erfolgte Beitragszahlung.
- (5) Der Ausschluss wird vom nach der Schiedsordnung zuständigen Schiedsgericht beschlossen. Er ist schriftlich zu begründen. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stelle ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der **FBI/ Freie Wähler** oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen.

§ 4 Allgemeine Gliederung

Die **FBI/ Freie Wähler** gliedert sich in den Landesverband und 5 Regionalverbänden, die den Regierungsbezirken entsprechen.

- (1) Auf der Ebene der Regionalverbände ist die **FBI/ Freie Wähler** in Kreisverbände gegliedert. Es besteht somit eine Struktur die den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der **FBI/ Freie Wähler** gewährleistet.
- (2) Wahlvorschläge können auf Landesebene nur vom Landesvorstand und auf Kommunalebene nur vom zuständigen Gebietsvorstand eingereicht werden.

FBI / Freie Wähler

§ 5 Organe

Die Organe der **FBI/ Freie Wähler** sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der **FBI/ Freie Wähler** und tritt mindestens 1 x jährlich als Landesversammlung zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen einberufen.
- (2) Die Landesversammlung beschließt über das Programm, über die Satzung, die Beitragsordnung, die Finanzierung, die Auflösung sowie die Verschmelzung oder Listenverbindungen mit anderen politischen Vereinigungen.
- (3) Eine ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Landesversammlung wählt den Vorstand.
- (5) Die Gebietsversammlung wählt den Vorstand des Gebietsverbandes.
- (6) Die Landesversammlung wählt die Kandidaten für die Vertretungskörperschaften in geheimer Wahl.
- (7) Die Landesversammlung nimmt mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (8) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Landesvorstand dies fordert, oder mindestens 20% der eingetragenen Mitglieder mit Begründung und Bezug zur Satzung dies beantragen.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Satzungsänderungen, Änderungen der Schiedsgerichtsordnung, dem Beschluss zur Auflösung oder dem Beschluss zur Verschmelzung mit einer andern politischen Vereinigung gilt die 2/3 Mehrheit.
- (10) Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
- (11) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Beantragen 2/3 der Mitglieder geheime Wahl, ist dem zu entsprechen. Vorstandsmitglieder und Wahlkandidaten werden grundsätzlich einzeln und geheim gewählt. Bei der Wahl von Kandidaten kann mit Mehrheit von 2/3 der Mitglieder gemeinsam gewählt werden.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, in der alle gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Landesversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus: dem 1. Vorsitzenden und 3 stellv. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und in der Regel 5 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand regelt die Geschäftsführung unter sich. Er kann weitere Mitglieder für besondere Aufgaben heranziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch 2 x jährlich zusammen.

FBI / Freie Wähler

- (3) In finanziellen Angelegenheiten kann der Schatzmeister durch den amtierenden Vorsitzenden zur Vertretung nach außen befugt werden.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der **FBI/ Freie Wähler** obliegt dem Vorstand. Er kann diese an einen Generalsekretär delegieren.
- (2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand ist in Abständen von einem Jahr der Landesversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Generalsekretär arbeitet im Auftrag des Vorsitzenden. Er vollzieht Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden im Amt.

§ 9 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand der **FBI/ Freie Wähler** hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die der **FBI/ Freie Wähler** innerhalb eines Jahres zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der **FBI/ Freie Wähler** in einen Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht muss von den gewählten Rechnungsprüfern oder ersatzweise von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden.
- (2) Der Rechenschaftsbericht wird von dem Schatzmeister vorbereitet und vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand lässt alle satzungsgemäßen und gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen bis spätestens 31. Juli des auf das Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres vornehmen.
- (3) Der Rechenschaftsbericht ist dem Präsidenten des deutschen Bundestages bis zum 30.09. des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Er ist dem auf seine Veröffentlichung folgenden Parteitag zur Erörterung vorzulegen.

§ 10 Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über Berufungen von Mitgliedern und Gebietsverbänden, gegen Entscheidungen des Vorstandes, die Ordnungsmaßnahmen oder den Ausschluss aus der **FBI/ Freie Wähler** beinhalten
- (2) sowie in anderen von der Schiedsordnung vorgesehenen Fällen.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter u. dem Schriftführer.
- (4) Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden bei:
 - a) Grobem, satzungswidrigem Verhalten eines Mitgliedes und Gebietsverbandes
 - b) grobem, die Partei schädigendem Verhalten eines Mitgliedes und Gebietsverbandes
 - c) erfolgter Verurteilung eines Mitgliedes durch ein ordentliches Gericht, wg. einer Straftat.
- (5) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind:
 - a) der Verweis
 - b) der Ausschluss von Ämtern
 - c) der Ausschluss aus der **FBI/ Freie Wähler**
- (6) Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände sind:
 - a) der Verweis
 - b) der Amtsenthebung ganzer Organe der Gebietsverbände
 - c) der Ausschluss der Gebietsverbände aus der **FBI/ Freie Wähler**

FBI / Freie Wähler

Ordnungsmaßnahmen des Vorstandes gegen Gebietsverbände bedürfen einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Ordnungsmaßnahme wird hinfällig, wenn die Bestätigung nicht auf der nächsten Landesversammlung erfolgt.

- (7) Die Mitglieder sind zum Erscheinen vor dem Schiedsgericht als Verfahrensbeteiligte und als Zeugen verpflichtet.
- (8) Das weitere wird durch eine Schiedsordnung geregelt, die den Beteiligten ein gerechtes Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes wegen Befangenheit gewährleistet.

§ 11 Arbeitskreise

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitglieder die Einrichtung von Arbeitskreisen beschließen, die sich mit fachbezogenen Themen befassen. Die Arbeitskreise sind nicht berechtigt, Erklärungen für die **FBI/ Freie Wähler** abzugeben. Die Arbeitskreise können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden fachkompetente Personen einbeziehen, die nicht Mitglied sein müssen. Über ihre weitergehende Arbeitsweise entscheiden die Arbeitskreise frei.

§ 12 Willensbildung in den Organen

- (1) Die Organe fassen Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung in spezifischen Fragen nichts anderes festlegt. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind geheim. Die sonstigen Wahlen können, wenn kein Widerspruch stattfindet, offen durchgeführt werden.

§ 13 Mandatsträger

- (1) Mandatsträger werden von der Landesversammlung gewählt. Ein Vorschlagsrecht liegt beim Vorstand. Die Aufstellung erfolgt nach den gültigen Wahlgesetzen.
- (2) Mandatsträger stellen die personale Repräsentationen der **FBI/ Freie Wähler** vor den Bürgern dar und haben infolge dessen eine besondere Verpflichtung zur persönlichen Integrität. Sie suchen den Kontakt mit dem Bürger und setzen sich für dessen Belange auf dem Hintergrund der Ziele der Partei ein.
- (3) Die Mandatsträger der **FBI/ Freie Wähler** in den Parlamenten
 - sind unabhängig von Dritten, nur ihrem Gewissen unterworfen und handeln im Sinne der **FBI/ Freie Wähler**
 - schließen keinerlei Abmachungen zugunsten Dritter oder des persönlichen Vorteils ab.
 - Setzen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in politisches Handeln zum Vorteil der **FBI / Freie Wähler** um
- (4) Einem Mandatsträger, der seine Aufgaben nicht beachtet und dieses durch den Vorstand festgestellt wird, droht ein Ordnungsverfahren.
- (5) Mandatsträger, die neben der finanziellen Vergütung der parlamentarischen Arbeit weitere Einkünfte erzielen, geben die Art der Einkünfte dem Vorstand der **FBI/ Freie Wähler** an. Dieser hat über die Vereinbarkeit der Art der Einkünfte mit der parlamentarischen Arbeit zu entscheiden. Ergeben sich Änderungen in der Art der Einkünfte, so hat dies der Begünstigte dem Vorstand anzuzeigen.

§ 14 Finanzielle Mittel - Beiträge

- (1) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird in der Finanzordnung festgelegt.

FBI / Freie Wähler

Über die Änderung des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Landesversammlung auf Empfehlung des Vorstandes.

- (2) Finanzielle Mittel der **FBI/ Freie Wähler** dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Bei Auflösung der **FBI/ Freie Wähler** werden diese Mittel einer gemeinnützigen oder mildtätigen Institution zugeführt. Näheres regelt die Finanzordnung, die Festsetzungen gemäß PartG enthält über:
 - die Rechenschaftsregelung über Einnahmen und Ausgaben
 - die Darlegung der Einnahme- und Ausgabearten
 - die Buchführungspflicht über Ein- und Ausgaben und das Vermögen der **FBI/ Freie Wähler**

§ 15 Urabstimmung / Auflösung der **FBI/ Freie Wähler**

- (1) Urabstimmungen können nur von der Bundesversammlung beschlossen werden. Sie sind vorab in der Einladung zur Bundesversammlung auf der Tagesordnung bekannt zu geben und zu begründen. Urabstimmungen können nicht kurzfristig von der Landesversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (2) Urabstimmungen erfolgen in geheimer Wahl. Beschlüsse gelten nach der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.
- (3) Bei Satzungsänderungen, Änderungen der Schiedsgerichtsordnung, dem Beschluss zur Auflösung der **FBI/ Freie Wähler** oder dem Beschluss zur Verschmelzung mit einer anderen politischen Vereinigung gilt die 2/3 Mehrheit. Bei den übrigen Beschlüssen der **FBI/ Freie Wähler** gilt die einfache Mehrheit.
- (4) Wird von der Landesversammlung die Auflösung der **FBI/ Freie Wähler** oder deren Verschmelzung mit einer anderen politischen Vereinigung beschlossen, muss eine separate schriftliche Urabstimmung aller Mitglieder erfolgen. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.
- (5) Wird die Auflösung der **FBI/ Freie Wähler** beschlossen, kommen alle Mittel der **FBI/ Freie Wähler** gemeinnützigen Institutionen zugute, die bei Auflösung der Partei durch die Hauptversammlung benannt werden.
- (6) Wird die Verschmelzung mit einer anderen politischen Vereinigung beschlossen, kommen alle Mittel der **FBI/ Freie Wähler** der neuen verschmolzenen Partei zugute.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tag des Beschlusses durch die Gründungsversammlung der **FBI/ Freie Wähler** in Kraft.
- (2) Änderungsanträge zur Satzung können nur bis zu 4 Wochen vor dem Sitzungstermin der Landesversammlung an den Vorstand der gerichtet werden. Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung beizufügen. Der Antrag muss zusammen mit der Begründung der Einladung zur nächstfolgenden Landesversammlung allen Mitgliedern zugestellt werden.
- (3) Diese Satzung wurde unterzeichnet vom Vorsitzenden und seinen Stellvertretern/innen des Gründungsvorstandes.

Paderborn, den 11.01.2010

gez.

Hans Tegethof, Nicole Wortmann, Beate Hüttermann-Reynolds, Detlef Münch,

FBI / Freie Wähler

Finanz- und Beitragsordnung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Mitgliedsbeiträge
- § 3 Spenden
- § 4 Verteilung des Finanzaufkommens

- § 5 Buchführung
- § 6 Haushalt
- § 7 Rechenschaftsbericht
- § 8 Änderung, Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel der FBI/ Freie Wähler werden aufgebracht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und
 - d) sonstige Einnahmen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen regelmäßigen Beitrag zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist für jedes halbe Jahr jeweils zum 01.01. bzw. zum 01.07. eines Jahres im voraus fällig und unaufgefordert zu entrichten. Bei erstmaligen Einzug sind die Beiträge jeweils bis zum Ende des laufenden Halbjahres einzuziehen. Der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages steht die Erteilung einer Einzugsermächtigung an den Landesverband gleich.
- (3) Die Höhe des Halbjahresbeitrages wird durch den Landesparteitag festgelegt. Bei Eintritt in die FBI/ Freie Wähler während eines laufenden Jahres ist ein anteiliger Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die freiwillige Leistung eines höheren Beitrages ist zulässig.
- (4) Der Landesvorstand gewährt Schülern, Auszubildenden, Studenten, Zivildienst- und Grundwehrdienstleistenden, Rentnern und Arbeitslosen auf deren Antrag eine Beitragsermäßigung von fünfzig vom Hundert. Aus anderen sozialen Gründen und im Einzelfall kann der Landesvorstand auf Antrag über eine Beitragsreduzierung, Stundung oder Erlass des Beitrages entscheiden.

§ 3 Spenden

- (1) Der Landesverband ist berechtigt Spenden entgegenzunehmen, sofern solche Spenden nicht nach § 15 PartG unzulässig sind.
- (2) Unzulässig erteilte Spenden sind an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (3) Spenden an eine oder mehrere Gebietsvereinigungen, deren Gesamtwert im Kalenderjahr 10.000,00 € übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes unter Angabe von Namen und Anschrift des Spenders zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Spendenbescheinigungen werden vom Landesvorstand. Die Spendenbescheinigung ist vom Schatzmeister sowie dem Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (5) Der Landesvorstand erfasst alle Spender mit Namen und Anschriften in einer Datenbank und legt diese unter Verschluss ab.

§ 4 Verteilung des Finanzaufkommens

- (1) Vom Aufkommen der Mitgliedsbeiträge stehen anteilig entsprechend der Mitgliederzahl zu:
 - a. dem Landesverband Sechzig vom Hundert
 - b. dem Bezirks-/Kreisverband Zwanzig vom Hundert
 - c. dem Ortsverband Zwanzig vom Hundert
- (2) Bei fehlenden Gebietsvereinigungen verwaltet der nächst höhere Gebietsverband die anteiligen Beiträge und führt entsprechend getrennte Buchungskonten. Bei Gründung von neuen Gebietsvereinigungen ist diesen das vorhandene Vermögen zu übertragen.
- (3) Sachspenden stehen dem Gebietsverband zu, dem sie zugedacht sind. Über Sachspenden können keine Spendenbescheinigungen erteilt werden.

FBI / Freie Wähler

- (4) Geldspenden unterliegen der folgenden Verteilung:
 - a. Geldspenden an den Landesverband verbleiben vollständig bei diesem;
 - b. Zweckgebundene Geldspenden an die Orts- oder Bezirks-/Kreisverbände sind nur bis zu einer Höhe von € 1.000,- pro Jahr und Spender zulässig und verbleiben bei dieser Gebietsvereinigung.
Übersteigende Spenden gehen in Höhe des übersteigenden Betrages an den Landesverband.
 - c. Andere Geldspenden werden vom Landesvorstand vereinnahmt. Die Verteilung anderer Spenden erfolgt entsprechend dem § 4 Abs. 1 der Finanz- und Beitragsordnung.
- (5) Das Aufkommen aus der Wahlkampfkostenerstattung steht dem Landesverband in voller Höhe zu. Sie haben auch die Wahlkampfkosten zu tragen.
- (6) Einnahmen aus der staatlichen Parteienfinanzierung werden wie folgt anteilig nach den Einnahmen gemäß Rechenschaftsbericht verteilt:
 - a. Landesverband Fünfzig vom Hundert
 - b. Bezirks-/Kreisverband Zwanzig vom Hundert
 - c. Ortsverband Dreißig vom Hundert

§ 5 Buchführung

- (1) Alle Gebietsvereinigungen sind zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Hierzu stellt der Landesverband ein einheitliches und für alle bindendes Buchführungsprogramm zu Verfügung.
- (2) Die Gebietsvereinigungen sind verpflichtet, die Buchungen zeitnah vorzunehmen und bis zum 15. des Folgemonats einen Monatsabschluss zu fertigen. Der Monatsabschluss ist bis zum 30. des Folgemonats dem nächst höheren Gebietsvorstand zuzuleiten.
- (3) Der Landesschatzmeister ist befugt, Weisung bzgl. der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand zu erlassen.
- (4) Die Vorschriften des VI. Abschnittes des PartG finden entsprechend Anwendung.

§ 6 Haushalt

- (1) Der Schatzmeister der jeweiligen Gebietsvereinigung hat zeitgerecht dem Vorstand einen Entwurf eines Haushaltsplanes für das kommende Kalenderjahr vorzulegen.
- (2) Der vom Vorstand genehmigte Haushaltsplan ist der Hauptversammlung bzw. dem zuständigen Parteitag spätestens im November des laufenden Kalenderjahres für das nächste Geschäftsjahr zur Beratung und Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf für seine Gültigkeit der Zustimmung von mehr als fünfzig vom Hundert der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der Vorstand einer Gebietsvereinigung leitet den Haushaltsplan in Kopie an die nächst höhere Gliederung weiter. Er verfügt im Rahmen der einzelnen Ansätze des genehmigten Haushaltsplanes über die verfügbaren Mittel.
- (4) Die Aufnahme von Darlehen ist dem Landesverband vorbehalten. Darlehen bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes der Genehmigung der Landesversammlung. Diese Regelungen gelten auch für andere dauerhaften Verpflichtungen, welche nicht aus den laufenden Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen bestritten werden können.

§ 7 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Vorstand eines Ortsverbandes hat den Rechenschaftsbericht eines Kalenderjahres bis zum 30. Januar des Folgejahres abzuschließen. Er ist dem Vorstand des Bezirks-/Kreisverbandes nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer bis spätestens 15. Februar zuzuleiten.
- (2) Der Bezirks-/Kreisvorstand fasst die Rechenschaftsberichte der Ortsverbände sowie den Rechenschaftsbericht des Bezirks-/Kreisverbandes bis zum 18. Februar zusammen und leitet diesen nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer bis zum 15. März an den Landesverband weiter.
- (3) Der Landesvorstand fasst die Rechenschaftsberichte der Bezirks-/Kreisverbände sowie den Rechenschaftsbericht des Landesverbandes bis zum 30. März zusammen und leitet diesen nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer bis zum 30. Mai an den durch die Landesversammlung festgelegten Wirtschaftsprüfer zur Erteilung des Testates weiter.

FBI / Freie Wähler

- (4) Der vom Wirtschaftsprüfer testierte Rechenschaftsbericht der FBI/ Freie Wähler ist bis spätestens 30. September des auf die Rechnungslegung folgenden Jahres dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zwecks Erhalt der staatlichen Parteifinanzierung vorzulegen.
- (5) Gebietsvereinigung, welche ihren jeweiligen Rechenschaftsbericht nicht zeitgerecht vorlegen und damit den Gesamtrechenschaftsbericht gefährden, werden mit einem Ordnungsgeld, welches durch den Landesvorstand festgelegt wird, belegt. Bei wiederholten Verstößen verliert dieser Gebietsverband seinen Anspruch aus der staatlichen Parteifinanzierung.

§ 8 Änderung, Inkrafttreten

- (1) Zur Änderung der Finanz- und Beitragsordnung bedarf es einer 2/3 Mehrheit; innerhalb der ersten 36 Monate nach dem 11.01.2010 bedarf es lediglich der einfachen Mehrheit der Landesversammlung.
- (2) Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt zeitgleich mit der Satzung der FBI/ Freie Wähler am 11.01.2010 in Kraft.

gez. H. Tegethof

FBI Freie Wähler

Landesprogramm

Die heutigen Parteien – egal ob in Regierungsverantwortung oder in der Opposition – agieren im Wesentlichen nur noch parteipolitisch für ihren persönlichen Machterhalt und nicht mehr staatspolitisch zum Wohl unseres Landes und unserer Gesellschaft.

Als allumfassende Kraken umklammern die Parteien den gesamten Staat und die Gesellschaft, indem sie alles in Besitz nehmen, was Macht, Einfluss und Pfründe verspricht. Egal ob Wasserwerke, Funkhäuser, Kreiskrankenhäuser, Lottogesellschaften, Schuldirektorien und Landeszentralbanken, Bundesligavereine, Goetheinstitute und die ganze staatliche Bürokratie – kein gesellschaftlich relevanter Bereich entgeht ihrem vielarmigen Zugriff. Auch ihr Einfluss auf die Medien und die Gerichtsbarkeit wird ständig größer. Und dann bedienen sie sich sogar noch ungeniert aus der Staatskasse mit der Parteienfinanzierung, durch Spendenabzüge, über Stiftungen, mit fetten Diäten und hohen Ministerabfindungen und -renten. Durch millionenschwere Spenden von Lobbyisten werden sie zu Marionetten einflussreicher Wirtschaftsunternehmen.

Staat und Gesellschaft zappeln im Schwitzkasten der Parteien. Die Parteien heute sind Selbsthilfegruppen, die nur für sich selbst Bewegung machen, für ihre Karriere, ihre Macht, ihre Posten und ihre Politik.

Der Bürger wird nur alle paar Jahre gebraucht, wenn Wahltag ist. Nur 3 Mal in 5 Jahren hat der Bürger dann die Möglichkeit zwischen mehreren Übeln das kleinere zu wählen und den Parteienstaat demokratisch zu legitimieren.

Demokratie heißt Herrschaft des Volkes. Wir leben heute jedoch in einer scheindemokratischen Parteiendiktatur, da der Bürger außerhalb der Wahlzeiten kaum

Möglichkeit hat, sich in politische Entscheidungen, auch selbst wenn er persönlich davon betroffen ist, direkt einzubringen, es sei denn, er ist selbst Mitglied einer politisch erfolgreichen Partei.

Demokratiemisstrauen, politische Frustration, Politikverdrossenheit, Zuwendung zu extremistischen Gruppen und Wahlenthaltung sind die negativen Folgen dieser Parteienwillkür und haben eine neue Volkspartei initiiert: Die Partei der Nichtwähler.

Um diesen parteipolitischen Auswüchsen entgegenzuwirken, hat sich die **FBI/ Freie Wähler** am 11. 01 2010 gegründet.

Die **FBI/ Freie Wähler** sind ein unabhängiger Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern des Landes NRW, die sich unabhängig von Weltanschauung und Herkunft den demokratischen

FBI Freie Wähler

Grundprinzipien von Frieden und Freiheit, sozialer Gerechtigkeit und gegenseitiger Verantwortung in der Gesellschaft verpflichtet fühlen.

Sie vertritt die Interessen der Bürgerinnen und Bürger für eine bürgernahe, lebenswerte, ganzheitliche sowie werte- und leistungsorientierte Gestaltung der Gesellschaft.

Ziel ist ein Deutschland, in dem sich alle Bürgerinnen und Bürger wohlfühlen, sozial und gerecht behandelt werden und in Sicherheit und Frieden in einer gesunden Umwelt leben können.

Die **FBI/ Freie Wähler** möchte erreichen, dass nicht länger die Parteien und ihre Funktionäre, sondern der Mensch wieder im Mittelpunkt der Politik steht.

Deshalb will die **FBI/ Freie Wähler** durch Elemente der direkten Demokratie wie Bürgerbegehren und Volksentscheide den Bürger direkt bestimmen lassen und so auch der Politikverdrossenheit präventiv entgegenwirken.

Die **FBI/ Freie Wähler** setzt sich in besonderem Maße gegen die Bedrohung des demokratischen Rechtsstaates durch Terrorismus, Extremismus, Ausländerfeindlichkeit, Parallelgesellschaften, Sozialmissbrauch, Korruption, Parteienfilz und steigende Kriminalität, gegen die Aufnahme nichteuropäischer Länder in die EU sowie für eine effektive Integration der integrationswilligen Zuwanderer ein.

In einer immer stärker globalisierten Welt kommt der Einbindung der Bundesrepublik Deutschland in Europa eine immer größer werdende Bedeutung zu, um gegen wachsende Märkte und Staatengebilde in den USA und Asien bestehen zu können, so dass die **FBI/ Freie Wähler** für eine starke Europäische Union mit einem einflussreichen Deutschland steht.

Die **FBI/ Freie Wähler** engagiert sich für eine deutliche Verbesserung der Lebens- und Bildungssituation von Familien, Alleinerziehenden, Kindern und Jugendlichen in Deutschland als die Zukunft unseres Landes.

Die **FBI/ Freie Wähler** bekennt sich leidenschaftlich zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie lehnt jede Form von Extremismus, Ausländerfeindlichkeit und Gewalt ab und setzt sich dafür ein, dass zur Erreichung von Zielen das friedliche Ringen um eine bestmögliche Lösung auf der Basis des gesunden Menschenverstandes und nicht einer Parteizugehörigkeit der Stil der politischen Auseinandersetzung wird.

Besonderes Anliegen der **FBI/ Freie Wähler** ist es, die politischen Rahmenbedingungen für Unternehmen so zu gestalten, dass diese genügend Ausbildungs- und Arbeitsplätze schaffen können, eine gerechte soziale Absicherung zu erhalten, der drohenden Klimakatastrophe wirkungsvoller entgegenzutreten, Verbrechen effektiver zu bekämpfen, die Etablierung von Parallelgesellschaften zu

FBI Freie Wähler

verhindern und Nichtwähler und Wähler extremistischer Parteien wieder in das demokratische Parteienspektrum zurückzugewinnen.

Im Bewusstsein der Verflechtung von landes- und kommunalpolitischen Interessen setzt sich **FBI Freie Wähler** für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ein, weil dadurch der Interessensvertretung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort am ehesten Rechnung getragen werden kann.

Die Mandatsträger der **FBI/ Freie Wähler** unterliegen keinem Fraktionszwang und entscheiden auf Basis des gesunden Menschenverstandes nach bestem Wissen und Gewissen.

Bürgerdemokratie statt Parteiendiktatur !

Paderborn, den 11.01.2010

Geschäftsstelle FBI/ Freie Wähler |
Postfach 1504 | 33045 Paderborn | Alfener Weg 4a | 33100 Paderborn |
Tel.: +49- 52 51 - 6 37 06 | Fax: +49- 52 51 - 6 39 82 |
mail@FBI-Paderborn.de |